

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,

betreffend die von Ausländern behufs Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugnisse. Vom 8. Januar 1909.

Nach § 37 Abs. 2 Buchst. c der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Oktober 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg.-Bl. S. 861), haben Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, behufs Erlangung der hiezu erforderlichen oberamtlichen Erlaubnis ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber beizubringen, daß der Ehemann durch die Eheschließung in Württemberg seine ausländische Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Eheschließung legitimierte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwerben.

Von dem Verlangen der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses ist gegenüber ungarischen Staatsangehörigen, welche in Württemberg eine Ehe eingehen wollen, künftighin bis auf weiteres abzusehen, nachdem die k. Ungarische Regierung den Nachweis erbracht hat, daß nach ungarischem Recht ein ungarischer Staatsbürger durch eine Eheschließung in Württemberg seine ungarische Staatsbürgerschaft nicht verliert, daß vielmehr seine Ehefrau und seine legitimen oder legitimierten Kinder gleichfalls die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, und nachdem seitens der genannten Regierung neuerdings die Erklärung abgegeben worden ist, daß württembergische Staatsangehörige im Falle ihrer Verheiratung in Ungarn eines Zeugnisses der Heimatbehörde über die staatsrechtlichen Wirkungen ihrer Eheschließung nicht bedürfen.

Stuttgart, den 8. Januar 1909.

Schmidlin.

Fischer.

Schankentmachung der Ministerien der Justiz und des Innern,

betreffend den Verzicht des Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Standesherrschaft. Vom 22. Januar 1909.

Seiner Königlichen Majestät ist eine von dem Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg unter dem 3. August vor. Js. ausgestellte Urkunde unterbreitet worden, laut deren der Fürst auf die Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Rosenberg verzichtet.